

Vorlagen-Nr.: BV/0046/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 13.01.12
Fachbereich 1	Ansprechpartner/in: Herr Mühlena

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	18.01.2012	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	24.01.2012	N
----------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Änderung der Straßenverkehrsordnung; Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

Sachverhalt:

Nach vorangegangener Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2009 hatte das Bundesverwaltungsgericht mit einem Urteil im November 2010 die Radwegbenutzungspflicht neu beurteilt. Das Thema "Radwegbenutzungspflicht" und die damit zusammenhängende neue Rechtslage im Hinblick auf die Auslegung der Straßenverkehrsordnung sowie die neuen Inhalte der technischen Regelwerke zur Gestaltung von Verkehrsanlagen beschäftigen seitdem Bürger und Verwaltungen.

Von der neueren Rechtsprechung sind Radwege der Gemeinden sowie des Landkreises Friesland gleichermaßen betroffen. In der Sitzung des Bauausschusses am 24.08.2011 hatte der Leiter des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Friesland, Herr Thorsten Hinrichs, als Vertreter der überörtlichen Straßenverkehrsbehörde die Thematik bereits ausführlich dargestellt.

Vor diesem Hintergrund sind die für das Stadtgebiet der Stadt Jever angeordneten Radwegbenutzungspflichten überprüft worden. Die bestehenden Anordnungen können nach Auffassung des Fachdienstes 32 (Ordnung) nicht in Gänze beibehalten werden. Jegliche Verkehrsbeschränkung ist nach den Bestimmungen des § 45 (9) StVO nur dann zulässig, wenn diese unbedingt erforderlich ist. Für die Erforderlichkeit der Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Reihe von Kriterien entwickelt. Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht darf nur dann erfolgen, wenn

Besonderheiten in den örtlichen Verhältnissen dieses begründen. Hierzu zählen z. B. Gefahren infolge hoher Verkehrsbelastung oder schwieriger Streckenführung. Auf der ehemaligen Ortsdurchfahrt Mühlenstraße bis Wittmunder Straße ist nach wie vor ein sehr starkes Verkehrsaufkommen festzustellen. Diese Verkehrsachse wird auch weiterhin starken Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung zu bewältigen haben. Die Beibehaltung dieser Verkehrsfunktion ist nicht zuletzt auch zur Vermeidung einer Überlastung des Stadteingangs Wangerländische Straße von wichtiger Bedeutung. Die Gefährdungspotentiale für Radfahrer infolge des hohen Verkehrsaufkommens werden von der Verwaltung als so erheblich eingestuft, dass eine gemeinsame Nutzung der Fahrbahn unter Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht nicht zu befürworten ist.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Benutzungspflicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der Albanistraße, Schloßstraße, Sophienstraße sowie der Lindenallee wird aufgehoben. Anstelle der bisherigen Anordnung erfolgt eine Festsetzung als Gehweg mit Zusatz „Radfahrer frei“.***
- 2. Die Benutzungspflicht für die Radwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der Mühlenstraße, des Von-Thünen-Ufers, des Elisabethufers (zwischen Wangerstraße und Schillerstraße) sowie der Wittmunder Straße wird weiterhin als erforderlich angesehen. Die Benutzungspflicht wird an diesen Straßenzügen zunächst beibehalten. Nach Inbetriebnahme der B 210 - Ortsumfahrung Schortens - sind die Benutzungspflichten erneut zu überprüfen.***